

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2024-28

Ausgabe: 11.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
2. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott für das Haushaltsjahr 2024
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott für das Haushaltsjahr 2024

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Josef Meier GmbH & Co. KG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nichtgefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 445, 445/2, 442, 443/1, 444, 445/1, Gemarkung Pocking, Stadt Pocking

Bekanntmachung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d

I. Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Der Josef Meier GmbH & Co. KG, im folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird nach Maßgabe der Ziffern I. bis VII. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nichtgefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur Verwertung und Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 445, 445/2, 442, 443/1, 444, 445/1, Gemarkung Pocking, Stadt Pocking erteilt.
2. Die Lagerkapazität der Anlage darf maximal ein Volumen von 55.000 m³ oder eine Masse von 99.000 t an mineralischen Abfällen nicht überschreiten.
3. Die Durchsatzleistung der Abfallaufbereitung darf 350 t/h an nicht gefährlichen mineralischen Abfällen nicht überschreiten.
4. Der Betrieb der Anlage ist ganzjährig, aber nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr), von Montag bis Freitag, jeweils über einen Zeitraum von bis zu zehn Stunden täglich, zulässig.
5. Die durch den Betrieb Halle des Recyclingzentrums für Bauschutt und mineralische Baustellenabfälle einschließlich des betriebsbedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände resultierenden Beurteilungspegel dürfen gemäß TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

	IRWA tags (dB(A)) 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	IRWA nachts (dB(A)) 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
IO 1, Wohnhaus, Felding 3, 94060 Pocking, Flurnummer 422 Gemarkung und Stadt Pocking	54	39
IO 2, Wohnhaus, Felding 3a, 94060 Pocking, Flurnummer 422 Gemarkung und Stadt Pocking	54	39
IO 3, Wohnhaus, Haidhäuser 6, 94060 Pocking, Flurnummer 431 Gemarkung und Stadt Pocking	54	39
IO 4, Wohnhaus, Haidhäuser 2a, 94060 Pocking, Flurnummer 443/3 Gemarkung und Stadt Pocking	54	39
IO 5, Wohnhaus, Pfaffenhof 1, 94060 Pocking, Flurnummer 454 Gemarkung und Stadt Pocking	54	39
IO 6, Wohnhaus, Anzing 11a, 94060 Pocking, Flurnummer 1015 Gemarkung Kühnham und Stadt Pocking	54	39
IO 7, Wohnhaus, Rutzing 3, 94060 Pocking, Flurnummer 1005 Gemarkung Kühnham und Stadt Pocking	54	39

6. Die nachfolgend genannten Arbeitsmaschinen dürfen jeweils den angegebenen maximalen Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Arbeitsmaschine	Schalleistungspegel
Haldenband McCloskey TS4065	97 dB(A)
Prallbrecher Rubble Master Typ 120GO!	108,9 dB(A)
Siebanlage Sandvik QA 335 Double-Screen	109,3 dB(A)
Siebanlage Sandvik QE 141	113,2 dB(A)
Siebanlage Powerscreen Warrior 2100	109 dB(A)
Gerät für Staubbinding	107 dB(A)

NEBOLEX V7	
Bagger Kobelco SK 300	105 dB(A)
Radlader Liebherr L556	104 dB(A)
Dumper CAT 730C	109 dB(A)

7. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach dem sog. Spitzenpegelkriterium die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr und auf die Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.

8. Zulässige Abfälle zur Lagerung

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung	Max. Lagermenge in t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen, PAK-Gehalt von maximal 10 mg/kg	99.000
		gering verunreinigter Ausbauasphalt, PAK-Gehalte von > 10 bis ≤ 25 mg/kg	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	Pechhaltiger Straßenaufbruch, PAK-Gehalt > 25 bis < 1000 mg/kg	9.000
17 01 01 17 01 07 17 05 04 17 05 06 20 02 02	Beton Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt Boden und Steine	Nicht gefährliche Abfälle und nicht wassergefährdende Abfälle Darunter fallen Abfälle, die die Zuordnungswerte ≤ RC-1, BM-0*, BG-0* gem. EBV (Anl. 1, Tab.1 bzw. Tab. 3) oder ≤ Z1.1 gem. Verfüll-Leitfaden einhalten.	20.000
17 03 01* 17 03 03* 17 05 03* 17 05 05* 17 09 03*	Kohleteerhaltigen Bitumengemische Kohlenteer und teerhaltige Produkte Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	Gefährliche Abfälle und/ oder wassergefährdende Abfälle	3.000
17 01 01 17 01 07	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten Beton		
17 05 04	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
17 05 06	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
20 02 02	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
17 09 04	Boden und Steine		
20 03 03	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
	Straßenkehrschutt		

9. Zulässige Abfälle zur Behandlung

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung
17 01 01	Beton	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	Behandlung; Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen, PAK-Gehalt von maximal 10 mg/kg
		Behandlung; gering verunreinigter Ausbauasphalt, PAK-Gehalte von > 10 bis ≤ 25 mg/kg
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Nur stichfest, nicht tropfend
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
20 02 02	Boden und Steine	

II. Bedingung

1. Sicherheitsleistung

- 1.1. Mit der Zwischenlagerung von nichtgefährlichen und gefährlichen Abfällen darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau eine Sicherheitsleistung in Höhe von 659.884,75 € vorliegt.
- 1.2. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft ohne Verfall- bzw. Ausschlussklausel eines inländischen Kreditinstituts (Bankbürgschaft) unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage §§ 770, 771 BGB zu Gunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Passau, zu erbringen. Als Verwendungszweck ist dabei anzugeben: „Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BImSchG für die Anlage zur Zwischenlagerung und Aufbereitung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen Haidhäuser, Pocking“.
- 1.3. Die Freigabe der Sicherheitsleistung erfolgt nach Stilllegung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nichtgefährlichen Abfällen und von gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 445, 445/2, 442, 443/1, 444, 445/1 Gemarkung Pocking, Stadt Pocking.
2. Mit dem Betrieb der Zwischenlagerflächen im Freien darf erst begonnen werden, wenn eine Abnahme des wasserundurchlässigen Untergrundes und des Sickerbeckens erfolgt ist und diese für ordnungsgemäß erachtet werden.
3. Mit der Aufbereitung von mineralischen Abfällen darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau, Sachgebiet 52 – Immissionsschutz der Eignungsnachweis gemäß § 5 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vorliegt.

III. Konzentration Baugenehmigung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der asphaltierten Flächen und der Lagerhalle sowie der Lagerung von Baustoffen. Die Baugenehmigung wird unter nachfolgenden Bedingung und Nebenbestimmungen erteilt.

1. Mit den Bauarbeiten der Lagerhalle darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau die vollständigen Nachweise für die Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik vorliegen (Bedingung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ().

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der vollständige Bescheid, inklusive der Auflagen und der Begründung, liegt in der Zeit von

Von Donnerstag den 12.09.2024 bis einschließlich 25.09.2024,

während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden im

- Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.01, Tel. 0851/397-5415
- Stadt Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking, Zimmer-Nr. 20 (Ebene 4), Tel. 08531/709-0

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o. g. Rechtsbehelfsfrist.

Der Bescheid wird zudem auf der Internetseite <https://www.landkreis-passau.de/> veröffentlicht.

Passau, 11.09.2024

Landratsamt Passau

SG 52 – Umweltschutz

Krompaß

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines LPG-Lagerbehälters mit Biogaseinspeiseanlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas Propan nach § 4 BImSchG auf Flurstück 108, Gemarkung Indling, Oberindling 45, 94060 Stadt Pocking durch Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Frankenthaler Straße 2, 81539 München, vertreten durch die zuständigen Geschäftsführer Hr Schneider/Fr. Loeffl

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 UVPG

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragssteller:

Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Frankenthaler Straße 2, 81539 München, vertreten durch die zuständigen Geschäftsführer

Mit vorliegendem Antrag plant die Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Frankenthaler Straße 2, 81539 München, vertreten durch die zuständigen Geschäftsführer Hr Schneider/Fr. Loeffl folgendes Vorhaben:

Errichtung und Betrieb eines LPG-Lagerbehälters mit Biogaseinspeiseanlage nach § 4 BImSchG zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas Propan zur öffentlichen Versorgung mit Gas

Die Flüssiggasanlage dient ausschließlich der Lagerung und dem Verbrauch von Flüssiggas Propan nach DIN 51622.

Die Flüssiggasanlage besteht im Wesentlichen aus Folgenden Ausrüstungskomponenten und ist teilweise im Gebäude der BGEA (LPG-Raum) untergebracht:

- a) vollständig erdgedeckter ortsfester Druckbehälter (zylindrischer Behälter)
- b) Domschacht auf dem Behälterscheitel zur Unterbringung der Behälterarmaturen
- c) Entnahmerohr zur Entnahme aus der Flüssigphase (Förderung mittels redundanter Tauchpumpe)
- d) LPG-Verdampfer
- e) Mengenummessung und LPG-Regelstrecke zur Zumischung des LPG zum Biomethan
- f) Rohrleitungen und Armaturen
- g) MSR-Bauteile

Nähere Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Das o. g. Vorhaben wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 19 BImSchG, § 1 Abs. 1 a) der 9. BImSchV, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV), da die Anlage in Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 9.1.1.2 mit einem V gekennzeichnet ist. Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG ist erforderlich, da das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 9.1.1.3 UVPG mit einem S gekennzeichnet ist

Unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge wurde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung ein Umweltbericht gefertigt, um alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für das geplante Vorhaben zusammenzufassen und der Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie der EU in nationales Recht gerecht zu werden. Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter – einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht zur Erweiterung des Bebauungsplanes, das vorgelegte Konzept zur Luftreinhaltung (Antragsunterlagen Anlage 4_Luftreinhaltung), das Schallgutachten TÜV-Auftrags-Nr. 824SST002 / 8000687535 vom 02.02.2024 (42 Seiten), die Unterlagen zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung (Fa. Geoplan Nr. L2401009, Posteingang 02.09.2024), die Antragsunterlagen zum o. g. Antrag erstellt durch das Planungsbüro keep it green gmbh - partner der energiewirtschaft, Münchner Straße 19A/82319 Starnberg und die Stellungnahmen der Fachstellen am Landratsamt Passau dienen der standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG als Erkenntnisquelle.

Entsprechend TA Luft Nr. 4.6.2.5 wird das Beurteilungsgebiet mit 1 km gewählt.

Beschreibung des Anlagenumfeldes:

Das Vorhaben befindet sich auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 108 der Gemarkung Indling, Stadt Pocking. Das Planungsgebiet liegt östlich der Stadt Pocking am westlichen Ortsrand von Oberindling. Die als schutzbedürftig einzustufende Wohnbebauung wird nach ca. 200 m östlicher Richtung erreicht. Weiter in westlicher Richtung wird die Ortschaft Pocking mit den ersten Wohnbebauungen nach ca. 420 m erreicht. Bis auf die genannten Objekte ist das benachbarte Gelände in mittlerer Entfernung in südlicher, westlicher und nördlicher Umgebung von landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen umgeben. Der LPG-Lagerbehälter mit Biogaseinspeiseanlage befindet sich angrenzend zur Biogasanlage (BGA) bzw. der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) der BGA Oberindling GmbH & Co. KG, vertreten durch den zuständigen Geschäftsführer und des Mastschweinehaltungsbetriebs mit landwirtschaftlichen Stallung des Hrn. Zöls und wird im westlichen Randbereich des Betriebsgeländes positioniert.

Die Zufahrt ist aus nördlicher und südlicher Richtung möglich. In ca. 230 m südlicher Richtung verläuft die Ortstraße „Hartkirchener Straße“. Dieser Verkehrsweg kann als wenig frequentiert eingestuft werden.

In ca. 600 m Nordwestlicher Richtung verläuft die Bundesstraße B12. Der Abstand kann als ausreichend hoch bewertet werden, um Auswirkungen auf die Bundesstraße B12 auszuschließen. Verkehrswege mit größerem Verkehrsaufkommen sind im näheren Umfeld nicht zu erwarten.

Die Flüssiggasanlage mit LPG-Lagertank stellt ein geschlossenes System dar, in dem sich kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bilden kann. Sie unterliegt nicht der Störfallverordnung und auch nicht dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Die Flüssiggasanlage mit BGEA dient der öffentlichen Versorgung mit Gas und stellt die Verbindung zwischen der Biogasanlage und dem Erdgasnetz dar. Dabei übernimmt die BGEA das aufbereitete Biogas (Biomethan) von der BGA bzw. BGAA und speist dieses in das öffentliche Erdgasnetz ein. Die Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 11.000 m² bei einem Geltungsbereich für die Erweiterung von 13.500 m². Zufahrtmöglichkeiten sind im Norden und Süden angedacht.

Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG

Bei dem oben genannten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 9.1.1.3 UVPG mit einem **S** gekennzeichnet ist. Es ist daher von der Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, die in zwei Stufen erfolgt (§ 7 Abs. 2 UVPG). Ergibt die Prüfung in Stufe 1, dass besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen, entfällt die Prüfung nach Stufe 2.

Die Antragstellerin hat zu den Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens Unterlagen vorgelegt. Im vorgelegten Dokument, erstellt vom Ing.-Büro GeoPlan, Nr. L2401009 v. August 2024, werden insbesondere die Merkmale hinsichtlich der unter Ziffern 1.1 bis 1.7 sowie Nrn. 2 und 3 der Anlage 3 UVPG beurteilt. Die in Anlage 3 Nr. 2.3 (2.3.1-2.3.11) UVPG aufgeführten Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung wurden dabei gesondert betrachtet.

Von der Genehmigungsbehörde ist zunächst in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, für die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die vorgelegten Unterlagen dienen hierbei der Beurteilung.

Die Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien.

Zur Belastbarkeit der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bei der standortbezogenen Vorprüfung kann folgendes festgestellt werden:

Nr. 2.3.1

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht vorhanden

Nr. 2.3.2

Naturschutzgebiete gem. § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst, sind in der relevanten Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden

Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind in der relevanten Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden.

Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG sind nicht vorhanden.

Nr. 2.3.5 Anlage 3 UVPG

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind nicht betroffen.

Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG

Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Allee nach § 29 BNatSchG sind nicht betroffen.

Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht betroffen.

Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Die Anlage befindet sich nicht im Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG

Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Nr. 2.3.9 Anlage 3 UVP

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualifikationsnormen bereits überschritten sind, sind nicht vorhanden.

Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVP

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz.

Nr. 2.3.11

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

In 160 bzw. 450 m südlich bzw. südöstlich des Plangebiets befinden sich zwei Teilflächen des Bodendenkmals D-2-7645-0080 „Teilstück der römischen Inntalstraße mit begleitenden Materialentnahmegruben“. Ein weiteres Bodendenkmal (D-2-7546-0039) befindet sich nord-nordwestlich in einem Abstand von etwa 550 m und wird als „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ beschrieben.

Im Ortsteil Oberindling selbst befindet sich im Bereich der dortigen Finalkirche (Abstand vom Plangebiet ca. 350 m) sowohl ein Bodendenkmal (D-2-7546-0074) als auch ein Baudenkmal (D-2-75-141-49).

Zwei weitere Baudenkmäler befinden sich ebenfalls in Oberindling in einer Entfernung von ca. 300 m östlich (D-2-75-141-52) bzw. 350 m südöstlich (D-2-75-141-50).

Die standortbezogene Vorprüfung auf der Grundlage der in den vorgelegten Unterlagen des Antragstellers, erstellt vom Ing.-Büro GeoPlan vom August 2024, gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 und 3 UVP, welches explizit auf den Standort des Vorhabens Bezug nimmt und dessen Auswirkungen abschätzt, hat in der ersten Stufe ergeben, dass Schutzgüter, welche in Ziffer 2.3.11 genannt sind, vorhanden sind.

In der zweiten Stufe wurden für das Schutzgut gem. Ziffer 2.3.11 Anlage 3 UVP die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft.

Der Prüfung zur standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, dienen insbesondere der Umweltbericht zur Erweiterung des Bebauungsplanes, das vorgelegte Konzept zur Luftreinhaltung (Antragsunterlagen Anlage 4_Luftreinhaltung), das Schallgutachten TÜV-Auftrags-Nr. 824SST002 / 8000687535 vom 02.02.2024 (42 Seiten), die Unterlagen zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung (Fa. Geoplan Nr. L2401009, Posteingang 02.09.2024), die Antragsunterlagen zum o. g. Antrag - erstellt durch das Planungsbüro keep it green gmbh - partner der energiewirtschaft, Münchner Straße 19A/82319 Starnberg und die Stellungnahmen der Fachstellen am Landratsamt Passau als Erkenntnisquelle.

Durch die getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf das betroffene Schutzgut zu erwarten.

Dieses sind:

- Einsatz moderner Anlagen nach dem Stand der Technik
- Einhausung der technischen Anlagen
- Einhalten der gesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben
- Errichtung eines Havariebeckens um den LPG-Tank
- Begrenzung der versiegelten Flächen und Gebäudehöhen
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich entsprechend dem Bebauungs- und Grünordnungsplan durch Deckblatt Nr. 1 v. 15.05.2024
- Eingrünung gem. Deckblatt Nr. 1 v. 15.05.2024 durch Neupflanzung,

Die Genehmigungsbehörde kommt unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachstellen, des Umweltberichts zur Erweiterung des Bebauungsplanes, des vorgelegten Konzepts zur Luftreinhaltung (Antragsunterlagen Anlage 4_Luftreinhaltung), des Schallgutachtens TÜV-Auftrags-Nr. 824SST002 / 8000687535 vom 02.02.2024 (42 Seiten), der Unterlagen zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung (Fa. Geoplan Nr. L2401009, Posteingang 02.09.2024) sowie der Antragsunterlagen zum o. g. Antrag - erstellt durch das Planungsbüro keep it green gmbh - partner der energiewirtschaft, Münchner Straße 19A/82319 Starnberg für das beantragte Vorhaben zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung zum UVPG für das oben bezeichnete Vorhaben hat in der 1. Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Durch die getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt die zuständige Behörde in der 2. Stufe zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 und der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind.

Es hat sich für das Vorhaben keine besondere Empfindlichkeit des Gebiets – sowohl für die Nutzungs- als auch die Qualitäts-Kriterien - ergeben.

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erkennen.

Zusammenfassend kann – unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen (insbesondere Wasserwirtschaft, Naturschutz, techn. Umweltschutz) i. V. m. den vorgelegten Antragsunterlagen, die als Erkenntnisquellen dafür herangezogen werden konnten – (als Erkenntnisquelle dienen u. a.: Umweltbericht zur Erweiterung des Bebauungsplanes, Konzept zur Luftreinhaltung (Antragsunterlagen Anlage 4_Luftreinhaltung), Schallgutachten TÜV-Auftrags-Nr. 824SST002 / 8000687535 vom 02.02.2024 (42 Seiten), Unterlagen zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung (Fa. Geoplan Nr. L2401009, Posteingang 02.09.2024) sowie Antragsunterlagen zum o. g. Antrag erstellt durch das Planungsbüro keep it green gmbh - partner der energiewirtschaft, Münchner Straße 19A/82319 Starnberg) - festgestellt werden,

- dass das Vorhaben weder direkt noch indirekt die Schutzgüter nach Anlage 3 Ziffer 2.3 der Checkliste zur Standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG beeinträchtigt, noch negative Auswirkungen auf die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit weder direkt noch indirekt erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen bestehen.
- dass durch die getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Ziffer 2.3 - zu erwarten sind.

Die zuständige Behörde, Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau, Sg. 52, ist bei der standortbezogenen Vorprüfung für das unter oben bezeichnete Vorhaben zu dem Ergebnis gelangt, dass keine UVP-Pflicht für das gesamte vorliegende Vorhaben besteht (§ 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG), da mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 UVPG.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.04, eingeholt werden.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott
Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt und	in den Einnahmen und Ausgaben mit	828.069 EUR
im Vermögenshaushalt ab.	in den Einnahmen und Ausgaben mit	114.500 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 585.791,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 229 Verbandsschüler und 3 „Königswieser“-Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.536,24 EUR und die Umlage für die „Königswieser“-Schüler auf 1.663,67 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Ruhstorf a. d. Rott, 10.09.2024

gez. Jakob

Jakob, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur Veröffentlichung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Markt Ruhstorf a. d. Rott - Kämmerei - öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ruhstorf a. d. Rott, 10.09.2024

Schulverband Ruhstorf a. d. Rott

gez. Jakob

Jakob, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.021.061 EUR
im Vermögenshaushalt ab.	in den Einnahmen und Ausgaben mit	150.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 671.915,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 110 Verbandsschüler und 1 „Königswieser“-Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 6.074,98 EUR und die Umlage für die „Königswieser“-Schüler auf 3.667,01Euro festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Ruhstorf a. d. Rott, 10.09.2024

gez. Jakob

Jakob, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Markt Ruhstorf a. d. Rott - Kämmerei - öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ruhstorf a. d. Rott, 10.09.2024

Schulverband Ruhstorf a. d. Rott

gez. Jakob

Jakob, Schulverbandsvorsitzender